

TEIL 2

VERBRAUCHSSTEUER

Erster Abschnitt

*E-Liquid-Produktsteuer***Begriffsbestimmungen**

57. In diesem Kapitel und in *Anhang 1* bezeichnet-

„Buchführungszeitraum“ einen Zeitraum von einem Kalendermonat oder einen anderen Zeitraum, den die Steuerbehörde für die Zwecke der Zahlung und Rückgabe gemäß *Abschnitt 61* festlegt;

„Steuerbehörde“ die Steuer- und Zollkommissare (Revenue Commissioners);

„elektronische Zigarette“ ein Produkt, das zum Konsum von E-Liquid-Produktdampf über ein Mundstück oder einen beliebigen Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Produkts ohne Kartusche oder Tank, verwendet werden kann, unabhängig davon, ob es sich um ein Einwegprodukt handelt, nachfüllbar durch einen Nachfüllbehälter, oder um einen Tank oder mit Einwegkartuschen wiederaufladbar ist;

„E-Liquid-Produkt“ eine Flüssigkeit für E-Liquid-Inhalationsprodukte, es sei denn, diese Flüssigkeit wird ausschließlich als Nikotinersatz verwendet;

„E-Liquid-Inhalationsprodukt“

- (a) eine elektronische Zigarette oder
- (b) jedes andere Produkt, das besteht aus:
 - (i) einem Gerät, das das Einatmen von E-Liquid-Produktdampf durch ein Mundstück ermöglichen soll (unabhängig davon, ob das Gerät auch das Einatmen eines anderen Stoffes ermöglichen würde), oder
 - (ii) einer Kartusche, die in der Lage ist,
 - (I) ein E-Liquid-Produkt zu enthalten und
 - (II) Teil einer Vorrichtung ist, die unter *Ziffer i* fällt;

„erstmals abgegeben“, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche Bestimmung erlassen wird, auf die erste Abgabe durch einen Lieferer innerhalb des Staatsgebiets;

„Flüssigkeit für E-Liquid-Inhalationsprodukte“-

(a) Nikotin enthaltende Flüssigkeit, die in einem E-Liquid-Inhalationsprodukt verwendet werden kann, und

(b) Flüssigkeit, die kein Nikotin enthält und in einem Inhalationsprodukt für E-Flüssigkeit verwendet werden kann;

„Nikotinersatz“ ein von der Regulierungsbehörde für Gesundheitsprodukte zugelassenes oder genehmigtes Arzneimittel, das zum Zwecke der Nikotinersatztherapie abgegeben wird;

[2024.]

Finanzgesetz 2024

[Nr. 43.]

„Beamter“ einen Beamten der Steuerbehörde;

„vorschreiben“ durch Verordnungen nach *Abschnitt 66* vorschreiben;

hat der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ die ihm im Gesellschaftsgesetz von 2014 zugewiesene Bedeutung;

bezeichnet der Ausdruck „Lieferer“

- (a) eine steuerpflichtige Person im Sinne von Abschnitt 2 des Mehrwertsteuerkonsolidierungsgesetzes von 2010, sofern *Buchstabe b* keine Anwendung findet, oder
- (b) eine rechenschaftspflichtige Person im Sinne von Teil 2 des Mehrwertsteuerkonsolidierungsgesetzes von 2010,

wer ein E-Liquid-Produkt liefert;

bezeichnet „Lieferung“ die Lieferung eines E-Liquid-Produkts an eine andere Person, es sei denn, es handelt sich um ein verbundenes Unternehmen;

bezeichnet „Steuer“ die Steuer auf E-Liquid-Produkte im Sinne von *Abschnitt 58*.

Gebühren und Sätze für E-Liquid-Produktsteuer

58. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels und der im Rahmen dieses Kapitels erlassenen Verordnungen wird eine Verbrauchsteuer, die als E-Liquid-Produktsteuer bezeichnet wird, zu dem in *Anhang 1* genannten Satz auf alle E-Liquid-Produkte erhoben, festgesetzt und entrichtet.

Haftung für die Zahlung der E-Liquid-Produktsteuer

59. Die Steuer wird zu dem Zeitpunkt erhoben, zu dem ein E-Liquid-Produkt erstmals von einem Lieferanten geliefert wird, und dieser Lieferant ist für die erhobene Steuer verantwortlich und haftbar.

Registrierung von Lieferanten von E-Liquid-Produkten

60. Bevor ein E-Liquid-Produkt erstmals von einem Lieferanten geliefert wird, muss sich der Lieferant (sofern nicht bereits registriert) bei der Steuerbehörde gemäß den Verfahren registrieren, die die Steuerbehörde vorschreiben oder anderweitig verlangen kann.

Rücksendungen und Zahlungen durch Lieferanten von E-Liquid-Produkten

61. Für die Zwecke des *Abschnitts 59* muss ein Lieferant

- (a) innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Abrechnungszeitraums in Bezug auf die in diesem Abrechnungszeitraum gelieferten E-Liquids-Produkte einem Beamten eine Erklärung in der von der Steuerbehörde geforderten Form vorlegen, die die vom Lieferanten in diesem Zeitraum gelieferte Menge an E-Liquids-Produkten ausweist und die von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Angaben enthält, und
- (b) in Übereinstimmung mit der Rückgabe unter *Buchstabe a* und zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Erklärung den Betrag der für den betreffenden Abrechnungszeitraum geschuldeten Steuer zahlen.

Aufzeichnungen

62. Jeder Lieferant eines E-Liquid-Produkts führt diese Aufzeichnungen für die von der

Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeiträume und legt sie einem Beamten zur
Einsichtnahme vor, wenn der Beamte dies verlangt.

Zurückgegebene E-Liquid-Produkte

63. Vorbehaltlich der Bedingungen, die die Steuerbehörde vorschreiben oder auf andere Weise auferlegen kann, kann eine Erstattung der Steuer für jedes E-Liquid-Produkt gewährt werden, für das eine Steuer entrichtet und zur Zufriedenheit der Kommissionsmitglieder nachgewiesen wurde, dass es an den haftbaren Lieferanten zurückgegeben worden ist.

Rückzahlungen der Steuer auf E-Liquid-Produkte

64. (1) Wenn eine Lieferung unter *Abschnitt 63* fällt, erfolgt eine Erstattung dieser Steuer an den in dem genannten Abschnitt angegebenen steuerpflichtigen Lieferer.
- (2) Ein Erstattungsanspruch nach *Unterabschnitt (1)* muss in der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Form vorliegen und der Steuerbehörde innerhalb eines Zeitraums von mindestens einem Monat und höchstens sechs Kalendermonaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, in dem die betreffende Lieferung erfolgt ist, vorgelegt werden.
- (3) Außer in den Fällen, in denen die Steuerbehörde in einem bestimmten Fall etwas anderes gestattet, darf eine Rückzahlung nach *Unterabschnitt (1)* nur erfolgen, wenn der Antrag innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf des Zeitraums gestellt wird, für den der Erstattungsantrag gestellt wird.

Zuwiderhandlungen und Strafen.

65. (1) Es ist eine Straftat nach diesem *Unterabschnitt*, wenn eine Person gegen eine Bestimmung dieses Kapitels, eine Vorschrift in *Abschnitt 66* oder eine nach diesem Kapitel oder dieser Vorschrift in Bezug auf diese Bestimmung auferlegte Bedingung verstößt oder diese nicht einhält.
- (2) Unbeschadet anderer Strafen, die gegen eine Person verhängt werden können, wird eine Person, die sich einer Zuwiderhandlung gemäß *Unterabschnitt (1)* schuldig gemacht hat, bei einer Verurteilung in einem summarischen Verfahren mit einer Geldstrafe der Klasse A bestraft.
- (3) Wird eine Zuwiderhandlung gemäß *Unterabschnitt (1)* von einer Körperschaft und nachweislich mit Zustimmung oder Duldung einer Person begangen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Zuwiderhandlung Direktor, Geschäftsführer, Verwaltungsleiter oder sonstiger leitender Angestellter der Körperschaft ist oder angeblich in einer solchen Eigenschaft handelt, dann macht sich diese Person ebenso wie die Körperschaft einer Zuwiderhandlung schuldig und ist genauso zu verfolgen und zu bestrafen, als habe sie sich der erstgenannten Zuwiderhandlung schuldig gemacht.
- (4) Wenn die Geschäfte einer Körperschaft von ihren Mitgliedern geführt werden, ist *Unterabschnitt (3)* bezüglich der Handlungen und Unterlassungen eines Mitglieds in Zusammenhang mit seiner Funktion in der Geschäftsleitung so anzuwenden, als ob dieses Mitglied Direktor oder Geschäftsführer wäre.

Verordnungen

66. Die Steuerbehörde kann Vorschriften erlassen, um die Steuer zu verwalten, zu sichern und einzuziehen oder um die daraus erzielten Einnahmen zu schützen, sowie um Maßnahmen gemäß diesem Kapitel vorzuschreiben.

Obhut und Verwaltung.

67. Die in diesem Kapitel vorgesehene Steuer wird von der Steuerbehörde beaufsichtigt und verwaltet.

Beginn

68. Dieses Kapitel tritt an dem Tag in Kraft, den der Finanzminister durch Anordnung bestimmt.

ANHANG 1

Abschnitt 58.

E-LIQUID-PRODUKTSTEUER

Produkt (1)	Steuersatz (2)
E-Liquid-Produkt	500,00 EUR pro Liter